

Wer entscheidet für mich, wenn ich es selber nicht mehr kann?

Donnerstag, 1. Februar 2018

RA lic. iur. Petra Kropf Giger

jur. Adjunktin, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich

Themen

- 1. KESB im Kanton Zürich**
- 2. Überblick Erwachsenenenschutzrecht**
 - Wie kann ich selber vorsorgen?
 - Was gilt, wenn ich nichts regle?
 - Wann bekomme ich einen Beistand?
- 3. Fragen**

KESB im Kanton Zürich

Fachbehörden mit mind. 3 Mitgliedern

- 1 Jurist
- 1 Sozialarbeiter
- 1 Person aus den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Treuhand oder Gesundheit



Quelle: Gemeindeamt; KESB-Aufsicht.zh.ch

Melderechte und Meldepflichten

Insbesondere:

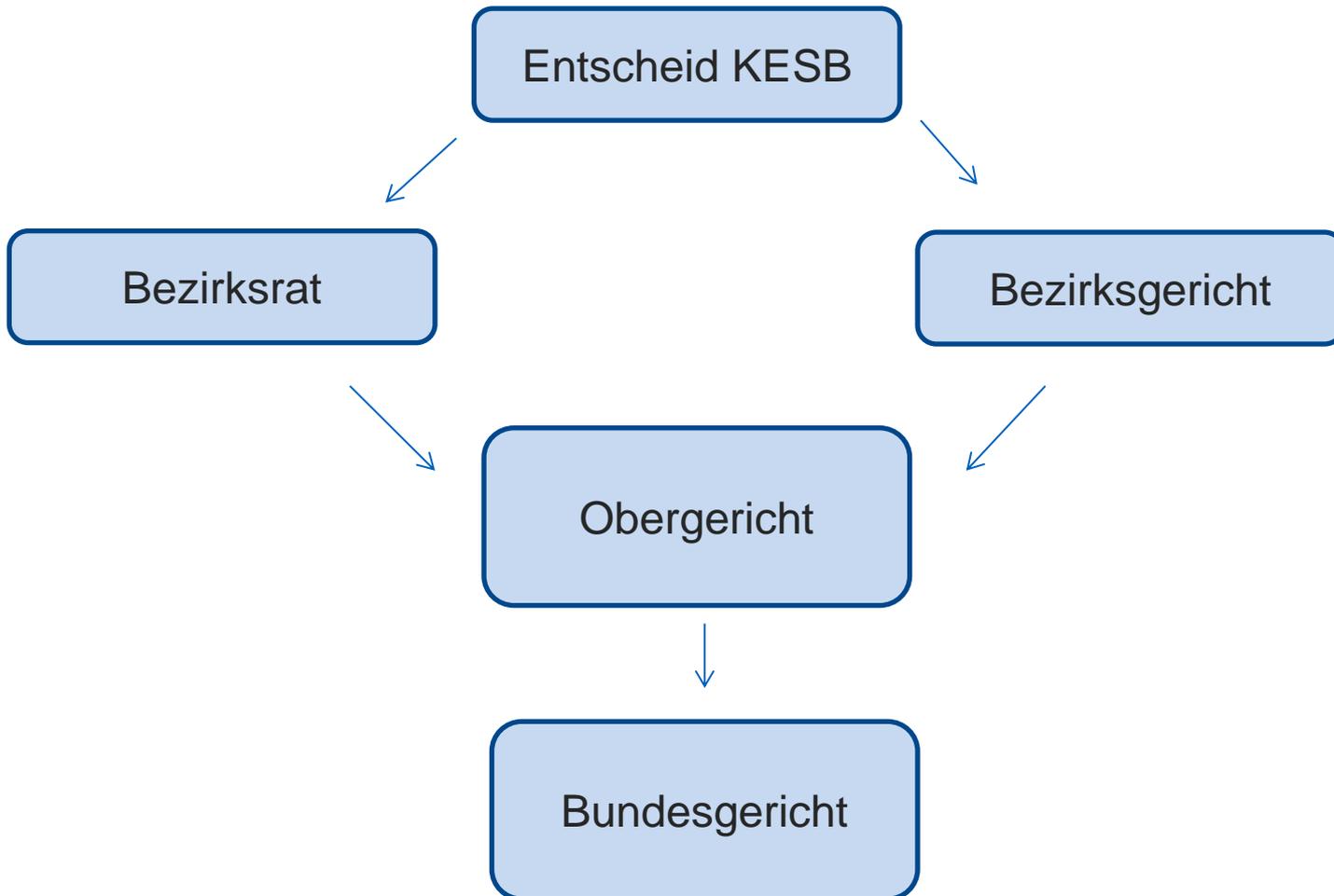
Art. 443 ZGB:

1. Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.
2. Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Voraussetzungen für behördliche Massnahmen

- Schwächezustand (geistige Behinderung, psychische Störung, oder ähnlicher Schwächezustand)
- Schutzbedürftigkeit
- Subsidiarität: Andere Unterstützung reicht nicht aus / erscheint als ungenügend
- Verhältnismässigkeit: So wenig wie möglich, so viel wie nötig

Abschluss des Verfahrens



Überblick über die Bestimmungen

1. Die eigene Vorsorge

- Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB)
- Patientenverfügung (Art. 370 ff. ZGB)

2. Massnahmen von Gesetzes wegen

- Vertretung durch Ehegatten oder eingetragene/n Partner/in (Art. 374 ff. ZGB)
- Vertretung bei medizinischen Massnahmen (Art. 377 ff. ZGB)
- Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen (Art. 382 ff. ZGB)

3. Die behördlichen Massnahmen

- Beistandschaften (Art. 390 ff. ZGB)
- Fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB)

Vorsorgeauftrag

Was?

Auftrag einer handlungsfähigen Person an eine natürliche oder juristische Person betr. Aufgaben der

- Personensorge
- Vermögenssorge
- Vertretung im Rechtsverkehr

der im Zeitpunkt der eigenen **Urteilsunfähigkeit** Wirkung entfalten soll. (Art. 360 ff. ZGB)

Wie?

- **Formvorschriften:** Eigenhändig (vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet) oder durch Notar öffentlich beurkundet
- **Widerruf** des Vorsorgeauftrages bis zur Urteilsunfähigkeit möglich

Vorsorgeauftrag

- Vollmacht / Vorsorgeauftrag ?
- Hinterlegungsort
- Wirksamkeit erst nach Validierung durch KESB → Legitimationsurkunde
- Pflichten des Vorsorgebeauftragten (insb. Sorgfaltspflicht; muss jederzeit Auskunft über Geschäftsführung geben können)
- Kündigung
- **Grundsätzlich keine Überwachung des Vorsorgebeauftragten!**
Bei Missständen → Gefährdungsmeldung bei der KESB

Vorsorgeauftrag Beispiel

Vorsorgeauftrag

von, Klaus Muster, geb. 10. 5. 1962, Hammerstrasse 215,
8008 Zürich:

1. Für den Fall meiner Urteilsunfähigkeit setze ich
Sibylle Meier, geb. 2.4.1965, Hammerstrasse 215,
8008 Zürich, als meine Vorsorgebeauftragte ein.
2. Der Vorsorgeauftrag gilt umfassend für die Personen-
und Vermögenssorge sowie die Vertretung im
Rechtsverkehr.

Zürich, 1. November 2017

Klaus Muster

Vorsorgeauftrag / Hinweise zum Inhalt

- Mehrere Vorsorgebeauftragte?
- Detaillierungsgrad?
- Thematisierung von Grundstücken
- Schenkung?
- Vertretung im Geschäft?
- Entschädigung
- Testament / Vorsorgeauftrag / Patientenverfügung
- Vorlagen (z.B. Notariate, Pro Senectute, Beobachter usw.)

Patientenverfügung

Was?

Anweisungen einer urteilsfähigen Person für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit:

- Zustimmung oder Nichtzustimmung zu medizinischen Massnahmen
- Bezeichnung einer natürlichen Person für die Entscheidung

Wie?

Schriftlich, datiert, eigenhändig unterzeichnet

Geltung?

Gilt bei Urteilsunfähigkeit grundsätzlich als Wille im Zeitpunkt des Eingriffs

Funktion der KESB?

Bei Gefährdung und Unstimmigkeiten kann Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angerufen werden

Patientenverfügung

Typische Inhalte von Patientenverfügungen

Vertretungsberechtigte Personen

Werteerklärung

Lebenserhaltende Massnahmen (Künstliche Ernährung, Reanimation usw.)

Schmerzlinderung und Sedierung

Erwünschte / unerwünschte Personen (z.B. auch Seelsorger)

Wünsche vor / nach Tod (z.B. Sterbeort)

Organspende

Patientenverfügung

Empfehlungen

- Besprechung mit Arzt
- Mitteilung an eingesetzte Person
- Gespräche mit Angehörigen über Wünsche
- Werteerklärung
- Regelmässige Überprüfung (Neuverfassung oder Neudatierung)
- Aufbewahrungsort
- Abgrenzung Patientenverfügung / Vorsorgeauftrag

Patientenverfügung

Beispiele für Patientenverfügungen

- Curaviva; Übersicht Patientenverfügungen in der Deutschschweiz
- FMH /SAMW (Kurze und längere Version)
- Psychiatrische Patientenverfügungen (Pro Mente Sana / Sanatorium Kilchberg)

Vertretung Ehegatte / eingetragene/r Partner/in

Was?

Gesetzliches Vertretungsrecht des Ehegatten / des/der eingetragenen Partners/Partnerin, bei gemeinsamem Haushalt und/oder bei Leistung regelmässigen persönlichen Beistands, wenn ein Ehegatte / Partner urteilsunfähig wird (Art. 374 ff. ZGB).

Umfang?

- Rechtshandlungen zur Deckung des Unterhaltsbedarfs
- Ordentliche Verwaltung Einkommen und Vermögen
- Post wenn nötig öffnen und erledigen
- Ausserordentliche Vermögensverwaltung nur mit Zustimmung der KESB

KESB kann angerufen werden wenn

- Unklarheit über Vertretungsrecht besteht oder
- Interessen gefährdet oder nicht gewahrt sind

Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Was?

Bei Urteilsunfähigkeit eines Patienten plant Arzt Behandlung unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person (Art. 377 ff. ZGB).

Ausnahmen?

- Bei Dringlichkeit handelt Arzt nach mutmasslichem Willen u. Interessen der urteilsunfähigen Person
- Sonderregelungen bei Behandlung psychischer Erkrankungen
- Einschreiten der KESB bei Fehlen einer vertretungsberechtigten Person oder wenn Interessen gefährdet oder nicht gewahrt sind

Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Wer ist vertretungsberechtigte Person?

1. Person gemäss eigener Vorsorge (**Patientenverfügung** oder **Vorsorgeauftrag**)
2. **Beistand**, sofern dieser Aufgabe zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen hat
3. **Ehegatte / eingetragene/r Partner/in** bei gemeinsamem Haushalt oder persönlichem Beistand
4. Andere Person im gemeinsamem Haushalt und mit persönlichem Beistand (**Lebenspartner/in**)
5. **Nachkommen** bei regelmässiger Leistung von persönlichem Beistand
6. **Eltern** bei regelmässiger Leistung von persönlichem Beistand
7. **Geschwister** bei regelmässiger Leistung von persönlichem Beistand

Behördliche Massnahmen im Erwachsenenschutz

Beistandschaften

- Begleitbeistandschaft (Keine Vertretung)
- Vertretungsbeistandschaft (evtl. mit Vermögensverwaltung, evtl. Einschränkung Handlungsfähigkeit)
- Mitwirkungsbeistandschaft (Zustimmung für bestimmte Geschäfte nötig)
- Umfassende Beistandschaft (Verlust Handlungsfähigkeit)

Verzicht auf Beistandschaft bei Unverhältnismässigkeit

- KESB nimmt Handlung selber vor
- Dritter erhält Auftrag für einzelne Aufgaben
- Einblick und Auskunft an Person oder Stelle

Fürsorgerische Unterbringung

Häufige Aufgaben bei einer Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung

- für geeignete Wohnsituation bzw. Unterkunft sorgen
- gesundheitliches Wohl / hinreichende medizinische Betreuung
- soziales Wohl fördern
- Vertretung beim Erledigen der administrativen Angelegenheiten
- Vertretung beim Erledigen der finanziellen Angelegenheiten, insbesondere Einkommens- und Vermögensverwaltung

Hinweise zum Beistand

- Beistand kann eine **Amtsperson aber auch eine Privatperson** (z.B. Angehöriger) sein
(Derzeit in der Stadt Zürich $\approx 25\%$ der Mandate für Erwachsene mit privatem Beistand)
- **Kontrolle der Beistände** durch KESB (Sonderbestimmungen für Angehörige als Beistände, welche Erleichterungen ermöglichen)
- Für gewisse Geschäfte benötigt Beistand **Zustimmung der KESB**
- **Entschädigung** des Beistandes erfolgt aus dem Vermögen der verbeiständeten Person, wenn ausreichende finanzielle Mittel vorhanden sind

Was kann jeder für sich tun

- Sich frühzeitig mit Thematik befassen / Gespräche mit Angehörigen
- Bankvollmachten
- Vollmacht mit Geltung über Urteilsunfähigkeit hinaus;
eventuell: notarielle Beglaubigung und/oder ärztliche Bestätigung der Urteilsfähigkeit
- Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung
(Formvorschriften beachten)

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!